

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 6 / 2020 vom 2. April 2020

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügungen des Landratsamts Bamberg vom 12.03.2020 zur Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen und vom 17.03.2020 zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg als Schutzmaßnahmen vor einer Ausbreitung des Corona Virus werden aufgehoben
Seite 43 - 44

Allgemeinverfügungen des Landratsamts Bamberg vom 12.03.2020 zur Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen und vom 17.03.2020 zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg als Schutzmaßnahmen vor einer Ausbreitung des Corona Virus werden aufgehoben

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamts Bamberg vom 12.03.2020 zur Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen und vom 17.03.2020 zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg als Schutzmaßnahmen vor einer Ausbreitung des Corona Virus werden aufgehoben. Die Aufhebung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit den Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16. und 17.03.2020 (in der Fassung vom 18.03.2020) sowie der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.03.2020 wurden gleiche und weitergehende Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung Corona Virus angeordnet. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamts Bamberg vom 12. und 17.03.2020 sind daher nicht mehr erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 02.04.2020

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat